



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. · Pettenkofenstr. 10 a/l · 80336 München

An den
Regionalen Planungsverband Augsburg
Geschäftsstelle beim Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Fachabteilung München
Pettenkofenstr. 10 a/l
80336 München
Tel. 089 548298-63
Fax 089 548298-18

Unser Aktenzeichen
Datum

RL_RP_9 (6/2017)
9.6.2017

fa@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ des Regionalplanes der Region Augsburg (9)

Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) bedankt sich für die Beteiligung
am o.g. Verfahren. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Der BUND Naturschutz lehnt die 10H Regelung ab, weil damit einerseits der für die
Energiewende notwendige Ausbau der Windenergie massiv behindert wird, andererseits die
Windenergieanlagen in die letzten großflächig naturnahen und infrastrukturfreien Gebiete
geschoben werden.

Diese Wirkung zeigt auch der aktuelle Entwurf zum Regionalplan Augsburg.
Von den 6 geplanten Vorranggebieten sind bereits 3 mit Windenergieanlagen belegt. Es
werden nur 3 kleine neue Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen.

Dies entspricht nicht dem gesetzlichen Auftrag, für die Windenergie substanziell Raum
zuzuweisen. Wir fordern daher den RPV auf, weitere Vorranggebiete auszuweisen.

Zur Findung neuer Standorte schlagen wir folgende Änderungen in den Kriterien vor:

- 1) Wir sehen keinen Grund für ein pauschales Abstandskriterium zu Industrie- und
Gewerbegebieten. Im Winderlass Schleswig-Holstein ist ausdrücklich auf die
Möglichkeit, Windenergieanlagen in Gewerbegebieten zu errichten hingewiesen:

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft,
München
Kto. 88 44 000
BLZ 700 205 00

„2.7 Windkraftanlagen im Innenbereich

WKA können als gewerbliche Anlagen in Industrie-, im Einzelfall auch in Gewerbegebieten, die in Bebauungsplänen ausgewiesen oder nach § 34 Abs. 2 BauGB als solche zu beurteilen sind, zulässig sein. Die planungsrechtliche Zulässigkeit bzw. das Gebot des Einfügens ist insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der gegenseitigen Rücksichtnahme im Einzelfall zu prüfen. Einschränkungen können sich hier nicht nur aus in der Nachbarschaft zu bauplanungsrechtlich zulässigen Wohnnutzungen, sondern auch zu Büro- oder sonstigen Nutzungen ergeben, die einen dauerhaften Aufenthalt im optischen Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen erfordern. Die Anforderungen der Rücksichtnahme sind hier regelmäßig höher einzustufen als diejenigen zu schutzwürdigen Nutzungen im Außenbereich. Nutzungseinschränkungen können sich auch aufgrund des BImSchG im Zusammenhang mit der benachbarten Nutzung und Bebauung ergeben.“
(Aus: Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen: Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 22.03.2011)

- 2) Wir sehen keinen vernünftigen Grund gegeben, warum der Abstand zu Bundesautobahnen 100m betragen soll, der Abstand zu anderen niederrangigeren Straßen 200m.
Wir schlagen daher vor sich an der Abstandsregelung Baden-Württembergs mit folgenden Abständen zu orientieren:

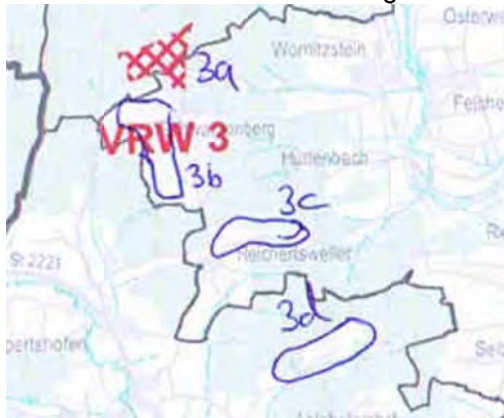
Kriterium	BW
BAB	40
Bundesstraße	20
Landesstraße	20
Kreisstraßen	15

- 3) Wir gehen davon aus, dass die Anforderungen des Immissionsschutzes durch einen Abstand von 800m erfüllt werden. Alle für Wohnen genutzten Siedlungsgebiete, Weiler und Einzelhöfe sollten mit einem Abstand von 800 m versehen werden. Bei Einzelgehöften kann mit Zustimmung des Eigentümers auch davon abgewichen werden, wenn die Auflagen des Bundesimmissionsschutzgesetzes erfüllt werden.
- 4) Neueinteilung der Flugkorridore und Berücksichtigung der Windenergie bei der Neueinteilung.
- 5) Eine 5 km Zone um den Riesrand halten wir für deutlich zu großzügig bemessen.

Wir gehen davon aus, dass bei einer neuen Raumanalyse mit Berücksichtigung dieser Faktoren der Windenergie deutlich mehr Raum eingeräumt werden kann.

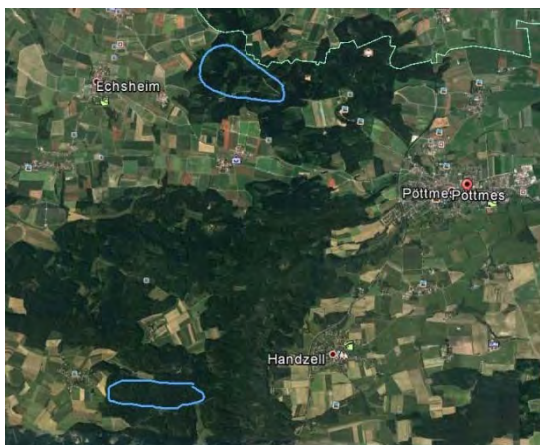
Wir schlagen z.B. folgende Veränderungen bei der Ausweisung von Windenergievorranggebieten vor:

WRW3: Deutliche Ausweitung nach Süden:



Zusätzliche Windvorranggebiete in der Gemeinde Pöttmes:

Im nördlichen Teil des Landkreises Aichach Friedberg existieren zwei genehmigte Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen mit zusammen 170 ha. Beide Flächen liegen in der Gemarkung Pöttmes mit den Bezeichnungen „Ebenrieder Forst“ (2 Windräder möglich) und „Gumpfenberg“ (4 Windräder möglich).



Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Frey

Regionalreferent für Schwaben